

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

18 (3.11.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. November

1908.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Aufstellung der Boranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. —

2. Den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr. — 3. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1908, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 4. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr. — 5. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter und Pastorationsstellen betr. — 6. u. 7. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr. — 8. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr. — 9. Die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die evang. Geistlichen betr. — 10. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1908 betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 10. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer August Bacher in Weitenau mit Wirkung vom 1. November d. J. auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Würm zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 10. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Waldwimmersbach aus den drei vorhandenen und bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Kurt Krieger in Waldwimmersbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach tunlichst im Monat Dezember mit der Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds zu beginnen ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1909 und 1910,
 " " II. " " " 1909, 1910 und 1911, 1912 und
 " " III. " " " 1909, 1910, 1911 und 1912, 1913, 1914
 zu umfassen (vgl. auch § 79 der Verwaltungsvorschriften).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 der Vorschriften getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 und 112 der Vorschriften) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen im § 66 der Vorschriften sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Vordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expediatur zum Preise von 80 Pf. für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der vollzugsreifen Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften möglichst schon vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1909 anher vorzulegen; eintretenden Falls ist gemäß § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (R. V. Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen.

Daß die Vorlage des Voranschlags in tunlichster Bälde und noch vor Anfang des nächsten Jahres erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen Kirchen-

gemeinden, in welchen spätestens im Dezember d. J. auch die Aufstellung eines Ortskirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Zend.

2. Den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr.

Von den auf die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer sich beziehenden Vorschriften haben wir der Ankündigung in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni 1908 — K. B. u. B. Bl. S. 109 — gemäß eine neue Handausgabe veranstaltet, durch welche die im Jahre 1895 erschienene Sammlung der für die evang.-prot. Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Nachträgen vom Jahre 1898 (I), 1900 (II) und 1905 (III) (vgl. K. B. u. B. Bl. 1895 S. 239, 1898 S. 149, 1900 S. 33 und 1905 S. 126) ersetzt wird.

In diese neue Handausgabe der Sammlung ist unter L. Anhang S. XLVII ff. auch ein Geschäftskalender für die Erheber der Landeskirchensteuer aufgenommen. Die mit unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1896 (K. B. u. B. Bl. S. 89) herausgegebene Übersicht über die von den örtlichen Kirchenbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer kommt damit in Wegfall.

Über die wesentlichen Änderungen an den bisherigen Vollzugsbestimmungen geben die unter J 1 und K 1 der Sammlung beigefügten Erläuterungen zur Landeskirchensteuer-Verordnung und zur Dienstweisung Auskunft. Die Erheber sind hierauf und auf den im Anhang enthaltenen Geschäftskalender ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wir lassen von der neuen Handausgabe den Pfarrämtern und Pastorationsstellen die erforderliche Anzahl Stücke zukommen, um davon den Erhebern ihrer Geschäftsbezirke je ein Stück zuzustellen und die weiteren Stücke unter die örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände) so zu verteilen, daß jede örtliche Kirchenbehörde wenigstens ein Stück zu ihrem Gebrauch erhält.

Über die Ausfolgung der für die Erheber bestimmten Stücke sind Empfangsbescheinigungen unter Benützung der den Sendungen beiliegenden frankierten Postkartenformulare auszustellen und den zuständigen Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse spätestens bis 25. November d. J. zu übersenden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

3. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1908, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die Landeskirchensteuer.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Anlage zu Nr. XI des K. G. u. V. Bl.) haben die Erheber der Landeskirchensteuer auf 1. Dezember d. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1907/08 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesehnten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlaßt, nach Anleitung der §§ 23—26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Vergl. auch den Geschäftskalender in dem Anhang L der neuen Handausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B—G und Dezember A—E (Bekanntmachung vom 22. d. M., den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K. G. u. V. Bl. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Bordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkasse-Abteilung übersandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen

und auf der Abrechnung zu beurkunden. Vergl. hiezu §§ 35 und 46 der Dienstweisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis 5. Dezember an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Absätze 2 und 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

4. Die Pastoration der in katholischen Kirchspielen wohnenden Evangelischen betr.

In der Pastinationszuteilung für die in katholischen Gemeinden des Großherzogtums sich aufhaltenden Evangelischen sind folgende Änderungen eingetreten:

- I. Für einen Teil der bisher vom Pfarramt Ballenweiler kirchlich bedienten Orte des Amtsbezirks Staufeu ist mit Wirkung vom 1. November 1907 ein neuer Pastinationsbezirk mit dem Sitz des Pastinationsgeistlichen in Staufeu gebildet worden. Dieser Pastinationsbezirk umfaßt die Orte Bollschweil, Ehrenstetten, Brunern, Kirchhofen, Obermünstertal, St. Ulrich, Staufeu und Untermünstertal; er wurde der Diöcese Müllheim zugeteilt (K. G. u. V. Bl. 1907 S. 144).
- II. Aus der Diasporagenossenschaft Furtwangen ist eine die Gemarkung Furtwangen umfassende Kirchengemeinde Furtwangen mit Errichtung einer Pfarrei daselbst gebildet worden (K. G. u. V. Bl. 1907 S. 152 u. 155).
- III. Aus der Diasporagenossenschaft Triberg ist eine die Gemarkungen der politischen Gemeinden Triberg — einschließlich der abgesonderten Gemarkung Hofwald —, Bremelsbach, Nußbach und Schonach umfassende Kirchengemeinde Triberg mit Errichtung einer Pfarrei daselbst gebildet worden (K. G. u. V. Bl. 1908 S. 138 u. 142).
- IV. Die Pastoration der Evangelischen in Grafenhausen und Rust ist mit Wirkung vom 1. Mai d. J. vom Pfarramt Mahlberg abgetrennt und dem Pfarramt Wittenweier zugewiesen worden (K. G. u. V. Bl. 1908 S. 89).
- V. Der Diasporabezirk Bonndorf ist vom Dekanat Schoppsheim losgelöst und dem Dekanat Freiburg zugewiesen worden (K. G. u. V. Bl. 1908 S. 139).

Es sind daher in der von uns mit Bekanntmachung vom 1. Mai 1897 in obigem Betreff veröffentlichten Tabelle nebst alphabetischem Verzeichnis (siehe K. G. u. V. Bl. 1897 Nr. V S. 81 und Anlage dazu sowie 1898 Nr. XVI S. 167, 1899 Nr. XIII S. 164, 1900 Nr. I S. 3, 1901 Nr. I S. 1, 1902 Nr. II S. 22, 1902 Nr. XI S. 134, 1903 Nr. XV S. 159, 1904 Nr. XV S. 133, 1905 Nr. XI S. 150, 1907 S. 102) folgende Änderungen nötig geworden:

1. In der Tabelle A Seite 15/16 sowie im alphabetischen Verzeichnis B Seite 25 ff. ist bei den nachgenannten Orten, welche dem Pastorationsbezirk Staufen (Diözese Müllheim) zugeteilt wurden, in Spalte 2 anstelle von „Ballenweiler“ zu setzen: „Staufen (Pastorationsstelle)“ — im Verzeichnis B: „Staufen P.“ —, nämlich bei Bollschweil, Ehrenstetten, Brunern, Kirchhofen, Obermünstertal, St. Ulrich, Staufen und Unter-
münstertal.
2. In der Tabelle A Seite 11 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 28 ist die Gemeinde Furtwangen in Spalte 1 zu streichen; ferner ist auf Seite 11 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Furtwangen zu streichen; desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in Spalte 2 der Beisatz „P“ hinter Furtwangen bei den der Pfarrei weiter zugeteilten Diasporaorten Gütenbach, Hammereisenbach u. s. w. (S. 29 ff.).
3. In der Tabelle A Seite 12 und im alphabetischen Verzeichnis B Seite 28 ff. sind die Gemeinden Bremmelsbach, Nußbach, Schönach und Triberg in Spalte 1 zu streichen; ferner ist auf Seite 12 der Tabelle in Spalte 2 der Beisatz „(Pastorationsstelle)“ bei Triberg zu streichen; desgleichen im alphabetischen Verzeichnis in Spalte 2 auf Seite 37 der Beisatz „P“ hinter Triberg bei dem weiter der Pfarrei zugeteilten Diasporaort Schönwald.
4. In der Tabelle A Seite 10 sind in Spalte 1 die Gemeinden Grafenhausen und Rust bei Mahlberg zu streichen und auf der gleichen Seite bei Wittenweier hinter Kappel nachzutragen. Auch ist im alphabetischen Verzeichnis B auf Seite 28 und 36 bei Grafenhausen und Rust in Spalte 2 anstatt „Mahlberg“ zu setzen: „Wittenweier“.
5. In der Tabelle A ist die Pastorationsstelle Bonndorf mit den zugehörigen Diasporaorten Aichen, Berau u. s. w. unter XXII Dekanat Schopfheim (S. 17/18) zu streichen und unter XIX Dekanat Freiburg (S. 13) zu übertragen.

Die eingetretenen Änderungen sind in der Tabelle und in dem alphabetischen Verzeichnis entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

5. Die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter und Pastorationsstellen betr.

In der dem K. G. u. V. Bl. von 1893 Nr. IX als Anlage II beigegebenen Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Landeskirchensteuer zuständigen evang. Pfarrämter und Pastorationsstellen (vergl. auch § 3 Abs. 2 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 — Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. XV vom 14. November 1907 —) sind folgende Änderungen nötig geworden:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1908 sind die Gemeinden Bezenhausen und Altwiesloch sowie mit Wirkung vom 1. April 1908 die Gemeinde Stetten aufgelöst und mit den Stadtgemeinden Freiburg bezw. Wiesloch und Lörrach zu einfachen Gemeinden vereinigt worden (vergl. Staatl. G. u. V. Bl. 1907 S. 650 und 652, 1908 S. 83). Es ist daher:
 - a. die Gemeinde Bezenhausen unter D. Z. 24 (XVIII S. 27) Steuerkommissärbezirk Freiburg-Land I zu streichen, gleichzeitig ist unter D. Z. 23 (XVII S. 27) Steuerkommissärbezirk Freiburg-Stadt in Spalte 4 beizufügen: „bezüglich des Stadtteils Bezenhausen: Haslach“
 - b. die Gemeinde Stetten unter D. Z. 18 (XIII S. 23) Steuerkommissärbezirk Lörrach und ebenso
 - c. die Gemeinde Altwiesloch unter D. Z. 54 (XL S. 49) Steuerkommissärbezirk Wiesloch zu streichen.
2. Infolge Errichtung eigener Pfarreien in Waldhof und Rheinau (vergl. K. G. u. V. Bl. 1907 S. 130 und 1908 S. 152) ist
 - a. unter D. Z. 56 (XLI S. 49) Steuerkommissärbezirk Mannheim-Stadt in Spalte 4 beizufügen:
„bezüglich des Stadtteils Waldhof: Waldhof“,

- b. unter D.3. 57 (XLII S. 50) Steuerkommissärbezirk Mannheim-Land in Spalte 4 hinter Rheinau der Beisatz: „Bikariat“ zu streichen.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ist der zur politischen Gemeinde Gutach gehörige Nebenort Hohenweg vom Kirchspiel Hornberg losgetrennt und in das Kirchspiel Gutach einbezogen worden (R. G. u. B. Bl. 1907 S. 147). Es ist daher unter D.3. 12 (IX S. 16) Steuerkommissärbezirk Wolfach in Spalte 4 hinter Gutach der Beisatz: „bezw. für Gutach-Hohenweg: Hornberg“ zu streichen.
4. Wegen Neubildung von Kirchengemeinden (siehe vorstehende Bekanntmachung Ziffer II und III) sind unter D.3. 11 (VIII S. 15/16) Steuerkommissärbezirk Hornberg in Spalte 1 die Gemeinden Furtwangen sowie Bremelsbach, Rußbach, Schonach und Triberg als gesperrt gedruckt anzusehen. Ferner ist in Spalte 4 jeweils zu streichen der Beisatz „P“:
- a. hinter Furtwangen — unter D.3. 9 (VI S. 13) Steuerkommissärbezirk Neustadt, D.3. 10 (VII S. 14/15) Steuerkommissärbezirk Billingen, D.3. 11 (VIII S. 15) Steuerkommissärbezirk Hornberg — bei den der Pastoration durch das Pfarramt Furtwangen unterstehenden Diasporaorten Hammer-eisenbach-Bregenbach, Langenbach, Linach, Schönenbach, Böhrenbach, Gütenbach, Neukirch und Rohrbach sowie bei der Gemeinde Furtwangen,
- b. hinter Triberg unter D.3. 11 (VIII S. 15/16), Steuerkommissärbezirk Hornberg bei den zur Pfarrei Triberg gehörigen Gemeinden Bremelsbach, Rußbach, Schonach und Triberg und bei dem von da aus pastorierten Diasporaort Schönwald.
5. Infolge getroffener Anordnung wegen anderweitiger Pastinationszuteilung (siehe vorstehende Bekanntmachung Ziffer I und IV) ist in Spalte 4
- a. unter D.3. 21 (XV Seite 25/26) Steuerkommissärbezirk Staufeu bei den Gemeinden Bollschweil, Ehrenstetten, Brunern, Kirchhofen, Obermünstertal, St. Ulrich, Staufeu und Untermünstertal anstelle von „Gallenweiler“ jeweils zu setzen: „Staufeu P“,
- b. ebenso unter D.3. 29 (XXI S. 31) Steuerkommissärbezirk Ettenheim bei den Gemeinden Grafenhausen und Rust anstelle von „Mahlberg“ jeweils „Wittenweiler.“
6. In dem „Verzeichnis der Steuerkommissärbezirke“ nach dem Stand auf 1. Oktober 1904 (R. G. u. B. Bl. 1904 S. 134/5) sind in Spalte 4 unter D.3. 18 die Gemeinde Stetten und unter D.3. 24 die Gemeinde Bezen-

hausen zu streichen. Gleichzeitig erhält der Zusatz zu D.3. 23 in Spalte 4 die Fassung: „Vom Amtsbezirk Freiburg die Stadt Freiburg (einschließlich der Stadtteile Haslach, Zähringen und Bezenhausen)“.

Vorstehende Änderungen sollten in der Übersicht und soweit erforderlich (D.3. 6) auch in dem dieser beigegebenen Verzeichnis der Steuerkommissärbezirke entsprechend angedeutet oder nachgetragen werden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

6. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

In Abänderung und Ergänzung unsrer Verordnungen vom 21. August 1895 und vom 6. Januar 1896 in obigem Betreff (K. G. u. V. Bl. 1895 S. 131 u. 1896 S. 3 — vgl. auch 1896 S. 71, 1897 S. 3 u. 83, 1898 S. 172, 1899 S. 3 u. 166, 1901 S. 9, 1902 S. 25 u. 138, 1903 S. 162/3, 1904 S. 143 6, 1905 S. 154/6, 1907 S. 106/9 —) sind mit bereits eingetretener Wirkung folgende Anordnungen ergangen:

1. Zu Ziffer I nebst Anlage.

a. Infolge geänderter Pastorationszuteilung sind mit Wirkung vom 1. April 1908 die Steuerdistrikte Krozingen und Schlatt im Steuerkommissär- und Amtsbezirk Staufen vom Erhebungsbezirk Staufen (Verz. A I D.3. 139) losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Ballenweiler (Verz. A I D.3. 138) zugeteilt worden.

In Spalte 2 ist unter D.3. 139 bei Staufen der Beisatz „[Gallenweiler]“ zu streichen.

b. Aus dem gleichen Grunde sind mit Wirkung vom 1. Juni 1908 die Steuerdistrikte Grafenhausen und Rust im Steuerkommissär- und Amtsbezirk Ettenheim vom Erhebungsbezirk Ettenheim (Verz. A I D.3. 32) losgetrennt und dem Erhebungsbezirk Wittenweiler (Verz. A I D.3. 74) zugeteilt worden.

- c. Infolge Vereinigung der politischen Gemeinden
 Bezenhausen mit Freiburg
 Altwiesloch „ Wiesloch } mit Wirkung vom 1. Januar 1908 und
 Stetten mit Lörrach mit Wirkung vom 1. April 1908
 ist in Spalte 3 des Verzeichnisses A
 bei I D. Z. 41 hinter Bezenhausen: „(Teil des Steuerdistrikts Freiburg)“,
 „ „ „ 89 „ Stetten: „(Teil des Steuerdistrikts Lörrach)“ und
 „ „ „ 89 „ Lörrach: „(Teil des Steuerdistrikts)“
 beizufügen sowie
 bei IV D. Z. 35 „Altwiesloch“ zu streichen. Außerdem ist bei Bezenhausen
 in Spalte 4 anstelle von „Freiburg-Land I“ zu setzen: „Freiburg-Stadt.“
- d. Infolge Lostrennung des zur politischen Gemeinde Butach gehörigen Neben-
 orts Hohenweg vom Kirchspiel Hornberg und Zuteilung zum Kirchspiel
 Butach sind die Zusätze im Verz. A I
 unter D Z. 142 bei Hornberg: „Butach-Hohenweg (kirchlich zu Hornberg ge-
 höriger Teil des Steuerdistrikts Butach),
 Steuerkommissär- und Amtsbezirk Wolfach“ und
 „ „ 159 „ Butach: „(kirchlich zu Butach gehöriger Teil des
 Steuerdistrikts)“
 wieder zu streichen.
- e. Wegen Bildung selbständiger Kirchengemeinden mit Errichtung eigener
 Pfarreien in Waldhof und Rheinau ist in den Beisätzen bei D. Z. 3 a
 und 16 a des Verz. A III anstatt „Filialkirchengemeinde“ jeweils zu setzen:
 „Kirchengemeinde“. Auch sind im Verz. B unter XV, Diözese Mannheim-
 Heidelberg, und XX, Diözese Oberheidelberg, die Beisätze: „(Fitial zu
 Käfertal)“ bei Waldhof und „(Fitial zu Seckenheim)“ bei Rheinau zu streichen.
- f. Im Verz. B sind unter VIII Diözese Hornberg infolge Neubildung von
 Kirchengemeinden mit eigenen Pfarreien hinter Furtwangen und Triberg
 die Beisätze „(B. S.)“ jeweils zu streichen.
- g. Die Erhebungsstelle Bonndorf (B. S.) ist im Verz. B unter XXIII, Diözese
 Schopfheim, zu streichen und unter VII, Diözese Freiburg, entsprechend vor-
 zumerken.

2. Zu Ziffer II.

Infolge Aufhörens der Steuerübernahme auf Ortsfondsmittel ist in Evang.
 Tennenbronn (Verz. A I D. Z. 143 und B VIII) mit Wirkung vom 1. Januar
 1908 eine eigene Erhebungsstelle errichtet worden.

3. Zu Ziffer IV.

Der Sitz der Erhebungsstelle Endingen (Verz. A I D.3. 26 und B V) ist von Riegel nach Endingen, jener der Erhebungsstelle Meersburg (Verz. A I D.3. 146 und B XI) von Riedetsweiler nach Meersburg zurückverlegt worden. Der Sitz der Erhebungsstelle Badisch-Rheinfelden (Verz. A I D.3. 81 a und B XIV) wurde von Badisch-Rheinfelden nach Warmbach verlegt.

Vorstehende Änderungen sollten in den Verzeichnissen A und B entsprechend nachgetragen werden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

7. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

Den Pfarrämtern und Pastorationsstellen, in deren Geschäftsbezirken sich Erhebungsstellen befinden, lassen wir durch unsere Expeditur Sonderabdrücke der Bekanntmachung vom 22. d. M. in obigem Betreff (K. B. u. B. Bl. 165) — als Nachtrag XIII zum Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen — in der erforderlichen Anzahl zukommen, um davon je ein Stück den Erhebern ihrer Bezirke und den diesen vorgelegten örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäten oder Kirchenvorständen) zum Anschluß an die früher verteilte Handausgabe dieses Verzeichnisses (vgl. K. B. u. B. Bl. 1895 S. 239 und 1907 S. 113) zuzustellen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

8. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Karl Fehrs, zuletzt Pfarrverwalter in Waldhof, ist zwecks Übernahme einer kommissarischen Pfarrstelle in Schleswig-Holstein seinem Ansuchen gemäß auf 31. Oktober aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

9. Die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die evang. Geistlichen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 21. Oktober d. J. Nr. 1199 gnädigt die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß den aktiven Pfarrern der Evangelischen Landeskirche einmalig ein Betrag von je 400 *M* und den unständigen Geistlichen ein solcher von je 50—100 *M* aus den angesammelten Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse (allgemeine Kirchensteuer) im laufenden Jahre je in einer Summe zugewendet werde.

Die Auszahlung dieser Zuwendungen wird zugleich mit den im Monat November fälligen Besoldungs- und Gehaltszahlungen stattfinden.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

10. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1908 betr.

Nachstehende 14 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Walter Brandl von Sinsheim,
Friedrich Bühler von Seckenheim,
Albert Daiber von Eßlingen (Württemberg),
Karl Debecker von Karlsruhe,
Theodor Faller von Mannheim,
Friedrich Fath von Zaisenhausen,
Hermann Greiner von Kürnberg,
Max Haag von Sindelfingen (Württemberg),
Paul Kalchschmidt von St. Georgen,
Otto Maag von Mannheim,
Artur Menton von Hasel,
Hugo Müller von Bobstadt,
Friedrich Schumann von Neßkirch,
Walter Sütterlin von Hornberg.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

3.

Versetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Vikar Theophil Gußmann, bisher beim Militär, als Vikar nach Heidelsheim,
 Pfarrkandidat Adolf Bernert als Vikar nach Meißenheim,
 Vikar Max Mayer am Diakonissenhaus in Freiburg als Vikar zur Aushilfe
 nach Konstanz,
 „ Otfried Fehrle, bisher beim Militär, als Vikar nach Schopfheim,
 Pfarrer Wilhelm Walther in Bogberg mit der Verwaltung der Pfarrei Weingarten
 beauftragt,
 Pastorationsgeistlicher Friedrich Simon in Immendingen als Pfarrverwalter nach
 Bogberg,
 Pfarrverwalter Eduard Dick in Wertheim als Pastorationsgeistlicher nach
 Immendingen,
 „ Karl Maurer in Baiertal als Pfarrverwalter nach Wertheim,
 Stadtvikar Robert Kaufmann in Sinsheim als Pfarrverwalter nach Reicharts-
 hausen,
 Vikar Adolf Schmitthener in Schopfheim als Stadtvikar nach Durlach,
 Stadtvikar Riemensperger von Durlach als Stadtvikar nach Sinsheim.
 Pastorationsgeistlicher Friedrich Uskani in Riegel als Pfarrverwalter nach
 Leutschneureut,
 Vikar Ernst Amann in Weingarten als Pastorationsgeistlicher nach Riegel,
 Pfarrkandidat Johannes Keller zur Vertretung für den erkrankten Stadtvikar
 Johannes Müller an die Christuskirche nach Freiburg,
 Vikar Fritz Schneider, bisher beim Militär, als Stadtvikar nach Karlsruhe
 (Südstadt),
 Pfarrkandidat Theodor Kraußold, bisher beim Militär, als Vikar nach Gutach,
 Pfarrer Karl Bauer, bisher in Brasilien, als Pfarrverwalter nach Waldhof,
 Pfarrer a. D. Heinrich Hofert in Würm als Pfarrverwalter nach Weitenau.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Neunstetten, Diöcese Bögberg, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von 150 *M* jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der von Berlichingen'schen Grund- und Patronats herrschaft (zu Händen des Herrn Grafen Bög von Berlichingen in Helmstadt) zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die neuerrichtete evang. Pfarrei Radolfzell, Diöcese Konstanz, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfälle.

Bestorben sind:

am 6. Oktober d. J.: Rub, Karl, Dekan und Pfarrer in Neckargemünd.

am 22. Oktober d. J.: Hüttinger, Eduard, Stadtvikar in Karlsruhe.

6.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigegebenen Preisen:

- | | |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.- M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.- " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904 | —20 " |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.- " |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.- " |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | —20 " |
| 9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 6) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Boranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | —80 " |
| b. Darlehenszugescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen | 1.- " |
| (Vordrucke nach Muster I a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | |
| 10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:
 - a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung).
NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.Z. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Überlieferung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 6, 7 und 11—15 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.